

„Entwurf“ Böllerschützenordnung

des Oberpfälzer Schützenbundes



Vorwort:

Das Böllerschießen ist ein seit Jahrhunderten ausgeübter Volksbrauch, der weit ins Mittelalter zurück reicht. In der jüngeren Vergangenheit wird dieser Brauch zunehmend von Böllergruppen gepflegt. Die Böllergruppen werden häufig als „Aushängeschild“ unserer Schützenvereine bezeichnet. Diese Böllerordnung soll helfen, neben den Belangen der Sicherheit und des Versicherungsschutzes, diesen hohen Anspruch gerecht zu werden, damit Böllerschießen auch in Zukunft ohne Gefahr für Mensch und Umwelt als gute alte Tradition der Hochachtung und Freude gepflegt werden kann.

Inhaltsverzeichnis:

- §1. Grundsätzliches
- §2. Böllergruppenorganisation
- §3. Traditionsschießen
- §4. Kommandos beim Böllerschießen
- §5. Änderung und Genehmigung der OSB-Böllerordnung
6. Anhang Versicherungsschutz

§1. Grundsätzliches

- (1) Grundlage jeglichen Böllerschießens ist das Handbuch „**Sicherheitsregeln für Böllerschützen**“ herausgegeben vom Staatsministerium für Umwelt Gesundheit und Verbraucherschutz, in seiner aktuellen Fassung. Den Inhalt dieses Handbuchs muss jeder Böllerschütze kennen und anwenden.
- (2) Jeder Böllerschütze ist für sein Tun selbst verantwortlich.
- (3) Für die Mitglieder des Oberpfälzer Schützenbundes (*weiter OSB genannt*) gilt in erster Linie die Vereinssatzung, die OSB-Satzung sowie die OSB-Geschäftsordnung. Für Böllerschützinnen und Böllerschützen (*weiter nur Böllerschützen genannt*) gilt diese Böllerordnung zusätzlich.
- (4) Bei Teilnahme eines Böllerschützen an einem Böllerschützentreffen sind die vom Veranstalter und/oder den Sicherheitsbehörden ggf. zusätzlich gemachten Auflagen zu beachten.
- (5) Um Versicherungsschutz zu erlangen muss der Böllerschütze ordnungsgemäß als Mitglied beim Oberpfälzer Schützenbund gemeldet sein.
- (6) Den Auftrag für die Teilnahme an einer Böllerveranstaltung (z.B. Böllerschießen, Böllerschützentreffen, Versammlung etc.) erteilt der 1. oder 2. Schützenmeister des Vereins, dem der Böllerschütze angehört.

- (7) Zum Zeitpunkt des Böllerschießens muss der Böllerschütze im Besitz einer gültigen Erlaubnis nach §27 Sprengstoffgesetz sein.
- (8) Allein der Böllerkommandant muss nicht im Besitz einer Erlaubnis nach §27 Sprengstoffgesetz sein, solange er das Böllerschießen nur leitet.
- (9) Es darf nur unter Aufsicht und nach Anweisung des für das Platzschießen zuständigen Böllerkommandanten geladen und geböllert werden.
- (10) Zum Zeitpunkt des Böllerschießens muss das vom Böllerschützen verwendete Böllengerät funktions- und sicherheitstechnisch in Ordnung sein und einen gültigen Beschuss aufweisen.
- (11) Böllengeräte mit Luntenzündung sind nur für Böllerschießen auf Gruppenebene zulässig, soweit die hierfür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Für Platzschießen oberhalb der Gruppenebene (z.B. bei Böllerschützentreffen) sind Böllengeräte mit Luntenzündung nicht zugelassen.
- (12) Das Abschießen von Zündhüttchen ist, nach Ankunft am Parkplatz der Veranstaltung, verboten.
- (13) Am Aufstellplatz, und im Böllerschützenzug oder Festzug dürfen Böllengeräte weder geladen, geladen mitgeführt, noch abgefeuert werden. Gleiches gilt solange sich Böllerschützen auf den Schussplatz in Bewegung befinden.
- (14) Zur Verdämmung ist nur Kork erlaubt.
- (15) Abgeschossene Zündhüttchen dürfen nicht am Schießplatz weggeworfen werden, sondern müssen vom Böllerschützen mitgenommen bzw. in die ggf. bereitgestellten Behälter entsorgt werden.
- (16) Die Mitnahme von Böllerpulver und Zündhüttchen in Versammlungsräume (wie z.B. Festzelt oder Raum für Kommandantenbesprechung) ist verboten.

§2. Gruppenorganisation

- (1) Je nach Größe sollte jede Böllerguppe von einem oder mehreren Böllerkommandanten geleitet werden.
- (2) Um die Sicherheit im Umgang mit dem Böllengerät und dem Böllerpulver aufrecht zu erhalten, sollen von Zeit zu Zeit Übungsschießen durchgeführt werden.
- (3) Für Übungsschießen ist ein geeignetes Übungsgelände zu wählen.
- (4) Öffentliche Böllerschießen sollen grundsätzlich in Schützenkleidung, Tracht oder einheitlicher Kleidung erfolgen.

- (5) Bei öffentlichen Böllerschießen muss für die Zuschauer höchste Disziplin erkennbar sein.
- (6) Um disziplinierte Abläufe zu gewährleisten sollte sich jede Böllergruppe eine Böllerordnung geben. Diese sollte dem Oberpfälzer Schützenbund zur Prüfung vorgelegt werden. Eine Musterordnung kann beim Böllerreferenten angefordert werden.
- (7) Für die Meldung eines anberaumten Schießens ist der jeweilige Böllerkommandant verantwortlich.
- (8) Der jeweilige Böllerkommandant dokumentiert jedes Böllerschießen seiner Gruppe in einen Schießbuch oder Schießbericht (Einzelblatt). Folgende Punkte sind festzuhalten:
 - ↔ Anlass des Böllerschießens
 - ↔ Datum und Uhrzeit des Böllerschießens
 - ↔ Ort des Böllerschießens (Schussplatz)
 - ↔ Name der anwesenden Böllerschützen
 - ↔ Eventuelle Vorkommnisse (z.B. Versager, Beschwerden Anwohner...)
 - ↔ Unterschrift des jeweiligen Böllerkommandanten
- (9) Plant ein OSB-Verein den Aufbau einer Böllergruppe, oder befindet sich eine Böllergruppe im Aufbau, oder führt ein OSB-Verein ein regionales oder überregionales Böllerschützentreffen durch, wird empfohlen die Beratung der OSB-Böllerreferenten in Anspruch zu nehmen.

§3. Traditionsschießen

- (1) Anlässe zu denen traditionell geböllert werden kann und somit Versicherungsschutz besteht.
- (2) Kirchliche Anlässe:
Ostern, Fronleichnam, Weihnachten, Patronatsfeste.
- (3) Weltliche Anlässe:
Silvester, Neujahr, Aufstellen des Maibaums, Volktrauertag, Fahnenweihe, Vereinsjubiläum, Traditionsfeste, Raunächte, Oberpfälzer Böllerschützentreffen, Regionale und überregionale Böllerschützentreffen.
- (4) Weitere Anlässe:
 - (1) Ehrensalue für Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens
 - (2) Runde Geburtstage, ab dem 50zigsten, für verdiente Vereinsmitglieder und Personen des öffentlichen Lebens
 - (3) Polterabend von Vereinsmitgliedern
 - (4) Hochzeit von Vereinsmitgliedern (auch Hochzeitsjubiläen z.B. Goldene Hochzeit)
 - (5) Ehrensalue anlässlich der Beerdigung von Vereinsmitgliedern und Personen des öffentlichen Lebens
 - (6) Königsproklamation

- (7) Empfang von erfolgreichen Teilnehmern an Meisterschaften (ab Podiumsplatzierung bei Deutschen Meisterschaften).
- (8) Auf Anforderung des Schützenmeisters oder der Kommune.
- (9) Regionale Böllerbräuche. Für regionale von dieser Böllerordnung abweichende Böllerbräuche wird empfohlen den Versicherungsschutz einmalig vom Oberpfälzer Schützenbund klären zu lassen.
- (10) Für die Punkte 1 bis 5 ist das Einverständnis der Betroffenen bzw. der Familie einzuholen.
- (5) Die dem OSB angeschlossenen Vereine mit einer Böllergruppe können sich um die Ausrichtung des Oberpfälzer Böllerschützentreffens bewerben.
- (6) Böllerschießen ist eine auf alter Tradition beruhende Brauchtumsveranstaltung und deshalb nicht für kommerzielle Auftritte gedacht. Der Versicherungsschutz des OSB umfasst daher kein kommerzielles Böllerschießen gegen Bezahlung.

§4. Kommandos beim Böllerschießen

- (1) Die Kommandofolge ist bei überregionalen Platzschießen anzuwenden und wird für Regionale und Platzschießen auf Gruppenebene empfohlen. Zu Gunsten einer einheitlichen Kommandofolge werden die Kommandos, auch für Kanonen und Standböller, wie beschrieben gegeben. Kanonen- und Standböllerschützen führen aber selbständig nur die durchführbaren Kommandos aus.

„Böllerschützen Achtung“

„Böllerschützen laden zum... (Bezeichnung der Schussformation)“

Aktion: Böllerpulver einfüllen und Korke aufsetzen

„Gemeinsam verdämmen“

Aktion: Möglichst gleichmäßiges verdämmen aller Böllerschützen. Es wird empfohlen den Korke nur so weit ins Rohr zu klopfen, dass er bei einem Versager leicht von Hand entfernt werden kann.

„Zündhüttchen setzen“

Aktion: Zündhüttchen auf Pistone setzen. Bei größeren Platzschießen gilt dieses Kommando nur für die ersten 20 Böllerschützen. Der Rest setzt das Zündhüttchen eigenverantwortlich ca. 20 Schützen vor der eigenen Schussabgabe.

„Spannt den Hahn“

Aktion: Hahn in Schussraste bringen

„Böller hoch“

Aktion: Hand- oder Schaftböller in Schussposition bringen

„Feuer“

Aktion: Abgabe des Böllerschusses.

- (2) Die Kommandofolge kann akustisch (Ansage) und/oder visuell (z.B. Säbel oder Handzeichen) gegeben werden.
- (3) Bei größeren Platzschießen sind die Kommandos akustisch (über Lautsprecheranlage) und visuell über Fahnen zu geben. Die Kommandofahnen sollten ca. 1m² groß sein. Die Farben und Bedeutung der Kommandofahnen sind verbindlich vorgeschrieben.
- (4) Bedeutung der Kommandofahnen:

Signalrot	⇒	Schießen sofort einstellen, Sicherheitszustand am Böllengerät herstellen.
Signalgelb	⇒	Fahne für die Schießkommandos. Sie ist das führende Signal. Der Böllerschuss bricht beim Fallen der Fahne.
Weiß	⇒	Fahne signalisiert die Schussbereitschaft der Kanonen und Standböller.

§5. Genehmigung und Änderung der Böllerordnung

- (1) Anträge auf Änderung dieser Böllerordnung sind schriftlich an die Geschäftsstelle des OSB zu richten.
- (2) Genehmigungsorgan für diese Böllerordnung, sowie deren Änderung, ist das Präsidium des OSB.
- (3) Die OSB-Böllerordnung wurde durch Präsidiumsbeschluss vom 02. Februar 2020, mit Stand 02. Februar 2020 genehmigt.

Pfreimd, den 02. Februar 2020

Franz Brunner
OSB Präsident

6. Anhang Versicherungsschutz

Versicherungsschutz beim Böllerschießen

Jeder dem OSB e.V. angeschlossene Verein und jedes ordnungsgemäß gemeldete Mitglied ist im Rahmen der Sammelversicherungen des OSB e.V. bei den Vereinstätigkeiten versichert.

Für Böllerveranstaltungen und für Böllerschützen persönlich gilt:

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Veranstaltungen, die unter die entsprechende Böllerschützenordnung fallen bzw. die den amtlich auferlegten „**Sicherheitsregeln für Böllerschützen**“ entsprechen!

Wenn für geplante Böllerschießen im Rahmen bestimmter Anlässe Zweifel darüber bestehen, fragen Sie bitte vor der Veranstaltung unbedingt über Ihren Böllerreferenten an.

Der Versicherungsschutz der Sammelversicherungen des OSB e.V. umfasst zwei Bereiche:

1. Haftpflichtversicherung

Wer einem anderen durch schuldhaftes Verhalten (= ein vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten oder Unterlassen) einen Schaden zufügt, muss diesen Schaden ersetzen. So ist die Haftung im Gesetz geregelt. Das gilt in unserem Privatleben genauso wie beim Böllerschießen.

Haftpflichtansprüche von Dritten gegenüber dem veranstaltenden Verein oder direkt gegen den Böllerschützen (zum Beispiel wegen Knalltrauma oder wegen Verletzungen von Tieren), aber auch gegenseitige Schadenersatzansprüche von Böllerschützen (wenn ein Böllerschütze den anderen verletzt) wickelt die Haftpflichtversicherung des OSB ab.

Die Haftpflichtversicherung

- ↳ prüft, ob die Schadenersatzforderungen nach gesetzlichen Bestimmungen überhaupt berechtigt sind (also in erster Linie, ob den Verein bzw. den Böllerschützen ein Verschulden trifft).
- ↳ bezahlt berechnete Ansprüche gegenüber dem Geschädigten und zwar bis zur vertraglichen Deckungssumme in Höhe von 10 Mio €.
- ↳ wehrt unberechtigte Forderungen gegenüber dem Anspruchsteller ab, gegebenenfalls auch vor Gericht.

2. Unfallversicherung

Jeder dem OSB e.V. ordnungsgemäß als Mitglied gemeldete Böllerschütze ist persönlich unfallversichert. Dies gilt für Unfälle auf dem direkten Weg zu und von Böllerveranstaltungen wie für Unfälle beim Böllerschießen.

Die Unfallversicherung bietet Leistungen in Form einer Kapitalzahlung

- ↳ im Todesfall an die Angehörigen in Höhe von 10.000 €.
- ↳ bei Invalidität (= eine dauernde körperliche oder geistige Beeinträchtigung durch den Unfall), je nach Grad der Invalidität bis maximal 100.000 €.

In allen Fragen zum Versicherungsschutz für Böllerschützen steht das Versicherungsbüro des OSB e.V. zur Verfügung:

LIGA-Gassenhuber Versicherungsagentur GmbH

Tölzer Str. 32

82031 Grünwald

Telefon 089/641895-18

Telefax 089/641895-15

E-mail: info@li-ga.vkb.de

Internet: www.liga-gassenhuber.de

Ausführliche Informationen zum gesamten Versicherungspaket des OSB e.V. finden Sie auch auf der OSB-Internetseite unter www.osb-ev.de